

Az.: 4 A 546/23
6 K 25/20 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Sternplatz 7, 01067 Dresden

– Klägerin –
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

beigeladen:

Große Kreisstadt Zittau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 02763 Zittau

wegen

Kommunalaufsichtsrecht
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2024

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Klage als unbegründet abgewiesen wird.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Bei der Klägerin handelt es sich um eine gesetzliche Krankenversicherung, die für ganz Sachsen und Thüringen zuständig ist und mehr als 3 Millionen Versicherte hat. Eine ihrer Versicherten stürzte bei Schnee und Eis auf einer Straße im Gebiet der Beigeladenen und trug Verletzungen davon. Dafür trug die Klägerin die Behandlungskosten, die sie im Klageverfahren mit 3.504,40 € beziffert hat. Die Klägerin wollte daraufhin prüfen, ob sie gegenüber der Beigeladenen gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X übergegangene Ansprüche aus Amtshaftung wegen Verletzung der Winterdienstpflichten hatte. Sie ersuchte deshalb die Beigeladene, ihr im Wege der Amtshilfe Auskunft über die Umstände der Streuung des Gehweges im fraglichen Bereich am Unfalltag und am Tag zuvor zu erteilen. Die Beigeladene lehnte dies unter Einschaltung der Organisation Kommunaler Schadenausgleich (KSA), bei der sie haftpflichtversichert ist, ab. Daraufhin beantragte die Klägerin bei dem beklagten Landkreis, die Beigeladene im Wege der Rechtsaufsicht zu verpflichten, die Winterdienstprotokolle für die Woche, in der der Unfall stattgefunden hatte, herauszugeben. Der Beklagte lehnte dies durch Bescheid vom 7. Mai 2018 unter Festsetzung einer Verwaltungsgebühr ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies die Landesdirektion Sachsen durch

Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2019 unter Festsetzung einer Widerspruchsgebühr zurück. Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, es gehöre zu den gesetzlichen Aufgaben der Beigeladenen, den Räum- und Winterdienst durchzuführen. Das Führen von Rechtsstreitigkeiten, die daraus resultierten, lasse sich davon nicht trennen. Es ergebe keinen Sinn, die Beachtung der Verkehrssicherungspflicht als eigene Aufgabe zu betrachten, die Abwehr von Schadenersatzansprüchen hingegen nicht. Die Voraussetzungen der Amtshilfe seien zu verneinen, weil die fragliche Aufgabe der Beigeladenen als eigene Aufgabe im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG obliege.

- 2 Daraufhin erhob die Klägerin zunächst eine Verpflichtungsklage. Im Laufe des Klageverfahrens hatte ihre vor dem Landgericht Görlitz erhobene Klage wegen Amtshaftungsansprüchen Erfolg. Daraufhin änderte sie ihren Antrag in einen Anfechtungsantrag hinsichtlich der festgesetzten Gebühren und einen Antrag auf Fortsetzungsfeststellung in Bezug auf die Amtshilfe und berief sich auf Wiederholungsgefahr.
- 3 Das Verwaltungsgericht hob die angefochtenen Bescheide durch Urteil vom 6. November 2023 auf, soweit sie Gebühren festgesetzt hatten, und wies die Klage im Übrigen mangels Fortsetzungsfeststellungsinteresse analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO als unzulässig ab. Eine Wiederholungsgefahr sei nicht gegeben. Nach gefestigter Rechtsprechung setze deren Annahme die hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen erneut ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen werde. Das trage dem Umstand Rechnung, dass die Verwaltungsgerichte nur ausnahmsweise für die Überprüfung erledigter Verwaltungsakte in Anspruch genommen werden könnten, wie sich aus dem Wortlaut des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und dem systematischen Zusammenhang mit § 42 VwGO ergebe (BVerwG, Beschl. v. 10. Februar 2016 - 10 B 11/15 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Zur Begründung verweise die Klägerin hier nur darauf, dass der KSA im Namen seiner Mitglieder Amtshilfeersuchen der Klägerin regelmäßig mit ähnlicher Begründung ablehne wie der Beklagte. Die Wiederholungsgefahr beurteile sich jedoch ausschließlich im Verhältnis der am Verfahren Beteiligten. Mithin könne nur darauf abgestellt werden, ob eine konkrete Gefahr bestehe, der Beklagte werde ein Einschreiten im Wege der Rechtsaufsicht zur Durchsetzung gleichgelagerter Amtshilfeersuchen in der Zukunft ablehnen. Dafür fehle es aber an belastbaren Anhaltspunkten. Dass der Beklagte sein Handeln für rechtmäßig halte, reiche dafür nicht aus (R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 113 Rn. 141). Ansonsten sprächen keine tatsächlichen Umstände dafür, dass der Beklagte erneut gleichartige ablehnende Verwaltungsakte erlassen werde. Dies folge nicht schon aus dem Erfahrungssatz, dass es jeden Winter im Gebiet des Beklagten zu Schnee- und Glätteisunfällen kommen könne. Denn daraus ergebe sich noch keine hinreichend bestimmte Gefahr dafür, dass der Beklagte es

ablehnen würde, etwaige Amtshilfeersuchen der Klägerin mit den Mitteln der Rechtsaufsicht durchzusetzen. Ebenso wenig genüge aus diesem Grund, dass einige der Gemeinden, über die der Beklagte die Rechtsaufsicht führt, die Regulierung von Amtshaftungsansprüchen auf den KSA delegierten, welche Amtshilfeersuchen regelmäßig mit gleichgelagerter Begründung zurückweise.

- 4 Mit der vom Senat auf Antrag der Klägerin zugelassenen Berufung verfolgt diese ihr Feststellungsbegehren weiter. Sie trägt vor, sie habe die Winterdienstprotokolle zur Prüfung ihrer Ansprüche aus übergegangenem Recht gem. § 116 SGB X benötigt. Dabei handele es sich um ein auf Grundlage dieser Norm durchzuführendes und dem öffentlichen Recht unterliegendes Verwaltungsverfahren. Außerdem ergebe sich aus § 294a SGB V, dass sie bei der Einziehung von übergegangenem Forderungen in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben handele. Eine eigene Aufgabe der Beigeladenen sei nicht gegeben.

- 5 Die Klägerin beantragt,

unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. November 2023 - 6 K 25/20 - festzustellen, dass der Bescheid der Beigeladenen vom 7. Mai 2018, Aktenzeichen: 11.1.5.01-339/2018-342068/2018, und der Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 6. Dezember 2019, Aktenzeichen: 20-0537/65/35, rechtswidrig waren, soweit mit ihnen ihr Antrag abgelehnt wurde, die Beigeladene im Wege der Amtshilfe zur Herausgabe der Winterdienstprotokolle für den Gehweg der H..... in Z..... in Höhe des Flurstücks 1444 der Gemarkung Z..... für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 9. Januar 2017 zu verpflichten.

- 6 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 7 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

- 8 Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich nicht geäußert.

- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie die Gerichtsakte 1 O 437/20 des Landgerichts Görlitz verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 10 Die zugelassene und auch ansonsten zulässige Berufung ist nicht begründet.

- 11 Die Klage ist anders als vom Verwaltungsgericht angenommen zulässig (dazu unter 1.), aber nicht begründet (dazu unter 2.); das führt zur Zurückweisung der Berufung (dazu unter 3.).
- 12 1. Für die Fortsetzungsfeststellungsklage besteht ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, weil eine Wiederholungsgefahr gegeben ist.
- 13 Abstrakt trifft es zwar zu, dass es nicht ausreicht, dass der Beklagte sein Handeln für rechtmäßig hält (so das angefochtene Urteil unter Verweis auf die Kommentierung bei Kopp/Schenke a. a. O.). Erforderlich, aber auch ausreichend ist es indes, wenn die hinreichend bestimmte Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung zu erwarten ist und wenn mit gleichgelagerten Fällen zu rechnen ist. Ein Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr setzt die konkret absehbare Möglichkeit voraus, dass in naher Zukunft mit der Wiederholung eines vergleichbaren behördlichen Vorgehens oder Wiederholung der erledigten Maßnahme unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen zu rechnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 2023 - 2 A 5/22 -, juris Rn. 24 m. w. N.).
- 14 Dass Letzteres der Fall ist, hat die Klägerin nachvollziehbar dargetan. Unfälle infolge von Schnee und Glatteis wird es nach der allgemeinen Lebenserfahrung absehbar auch in Zukunft auf dem Gebiet der Beklagten geben. Angesichts der Größe der Klägerin ist auch damit zu rechnen, dass Personen, die bei ihr versichert sind, davon betroffen sein werden. Da die Begründung des Beklagten für die Ablehnung des Antrages nichts mit dem konkreten Fall zu tun hatte, sondern in allgemeinen rechtlichen Erwägungen zur Amtshilfe wurzelt, spricht alles dafür, dass der Beklagte zukünftige Fälle nicht anders entscheiden wird. Nach dem nicht bestrittenen Vortrag der Klägerin im Zulassungsantrag hat der Beklagte dies auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erklärt. In diesem Zusammenhang kann im Übrigen auch das Verhalten des KSA nicht unberücksichtigt bleiben, denn der Beklagte stellt in dem ablehnenden Bescheid außerdem darauf ab, dass diesem die Vertretung der Gemeinden in den Amtshaftungsprozessen übertragen ist und die Gemeinden vertraglich verpflichtet seien, diesem die Prozessführung und damit auch die Verfügung über die Beweismittel zu überlassen.
- 15 Die Klage ist auch im Übrigen als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig. Da die Klägerin und die Beigeladene unterschiedlichen Rechtsträgern angehören, ist die Entscheidung nach § 5 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG als Verwaltungsakt anzusehen (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 5 Rn. 43 a. E.).

- 16 2. Die Klage ist indes nicht begründet.
- 17 Der angegriffene Bescheid des Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides war rechtmäßig. Der Beklagte hat es im Ergebnis zu Recht abgelehnt, die Beigeladene zu der von der Klägerin begehrten Amtshilfe zu verpflichten (§ 5 Abs. 5 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden hier Anwendung, obgleich sie für die Klägerin nicht gelten. Sofern für die ersuchende und die ersuchte Behörde unterschiedliche Vorschriften Anwendung finden, ist bei der Rechtsgrundlage - ähnlich der Regelung in § 7 VwVfG - zu unterscheiden. Die ersuchende Behörde hat nach den für sie geltenden Regelungen die Voraussetzungen für das Amtshilfeersuchen zu prüfen. Die ersuchte Behörde kann nach den für sie geltenden Regelungen die Amtshilfe verweigern (B. Kastner in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, § 4 Rn. 10).
- 18 Die Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen i.S.v. § 4 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG lagen nicht vor.
- 19 a) Das ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten und der Beigeladenen allerdings nicht daraus, dass es sich bei der Herausgabe der Winterdienstprotokolle um eine eigene Aufgabe der Beigeladenen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG gehandelt hat. Unter „eigenen“ Aufgaben der ersuchten Behörde sind alle Aufgaben zu verstehen, die dieser bereits spezialgesetzlich außerhalb der Amtshilferegelungen als Hilfeleistungen (auch) gegenüber anderen Behörden übertragen sind, für die sich also die Pflicht zur Hilfeleistung nicht erst aufgrund des Ersuchens der auf die Hilfe angewiesenen Behörde ergibt. Diese Regelung hat ihren inneren Grund darin, dass die von ihr erfassten Hilfeleistungen in der Regel bestimmten Fachbehörden zugewiesen sind, die häufig eigens zu diesem Zweck errichtet oder zumindest (auch) hierfür mit Dienstkräften und Einrichtungen ausgestattet wurden, um anderen Behörden unter Beachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Hilfeleistungen zu erbringen, ohne dass der Rückgriff auf die §§ 4 bis 8 VwVfG notwendig wäre. Das spezialgesetzlich vorgegebene Zusammenwirken bestimmter Behörden, die dafür jeweils mit Teilaufgaben betraut sind, lässt sich nicht mit der Amtshilfe gleichsetzen, die die Aufgabenbewältigung nur in Ausnahmefällen mit fremder Hilfe ermöglichen soll (so BVerwG, Beschl. v. 15. Mai 2014 - 9 B 45/13 -, juris Rn. 8 unter Berufung auf BGH, Urt. v. 21. Juni 2001 - III ZR 34/00 - BGHZ 148, 139 <142 > m. w. N.).
- 20 Es liegt auf der Hand, dass die Herausgabe von Winterdienstprotokollen nicht zu den originären Aufgaben der Beigeladenen gehört, die dieser aufgrund gesetzlicher Zuweisung gerade gegenüber Dritten oblag. Abzustellen ist insoweit nach dem klaren Wortlaut von § 4

Abs. 2 Nr. 2 VwVfG allein auf die Handlung, deren Vornahme im Wege der Amtshilfe begehrt wird, hier also die Herausgabe der Winterdienstprotokolle. Dabei handelt es sich ersichtlich nicht um eine Aufgabe, die der Beigeladenen spezialgesetzlich als Hilfeleistung auch gegenüber anderen Behörden übertragen ist. Dass die Erfüllung der Räum- und Streupflicht, deren Dokumentation und ggf. die Abwehr (oder auch Erfüllung) von Amtshaftungsansprüchen in Bezug auf diese Pflicht zum originären Aufgabenkreis der Beigeladenen gehören, ist demgegenüber ohne Belang. Zum einen geht es um diese Handlungen hier nicht. Zum anderen sind sie der Beigeladenen nicht auch im Interesse anderer Behörden übertragen, es handelt sich nicht um Hilfeleistungen im Sinne der oben dargelegten Definition.

- 21 b) Die Anwendbarkeit von § 4 VwVfG ist weiter nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde gehandelt hat. Amtshilfeersuchen kommen im Rahmen der gesamten öffentlich-rechtlichen Tätigkeit von Verwaltungsbehörden in Betracht; die §§ 4 ff. VwVfG finden - sei es direkt oder analog - sogar dann Anwendung, wenn die ersuchende Behörde öffentliche Aufgaben in verwaltungsprivatrechtlicher Form erfüllt. Die Anwendbarkeit ist nur ausgeschlossen, wenn sie für rein erwerbswirtschaftliches, fiskalisches Handeln der ersuchenden Stelle begehrt wird (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 4 Rn. 5 a. E.; Ziekow, VwVfG, 4. Aufl. 2019, § 4 Rn. 4; Bauer, in: Brandt/Domgörgen, Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 5. Aufl. 2025, B II 3, Rn. 72).
- 22 Zwar hat die Klägerin die Hilfe hier nicht für einungsverfahren benötigt, weil die Prüfung der Durchsetzbarkeit einer Forderung die Voraussetzungen von § 9 VwVfG nicht erfüllt. Die Prüfung und Verfolgung der nach § 116 SGB X übergeleiteten Ansprüche durch sie steht aber in einem so engen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben, dass sie nicht als eine lediglich fiskalische Handlung anzusehen ist. Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat u. a. die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten wiederherzustellen (vgl. § 1 SGB V), zu diesem Zweck erbringt sie - wie im vorliegenden Fall - Leistungen zur Krankenbehandlung (vgl. § 2 i. V. m. §§ 27 ff. SGB V). Sofern diese Behandlungen indes durch einen fremdverschuldeten Unfall verursacht werden, tritt sie lediglich zugunsten ihrer Versicherungsnehmer in Vorleistung, ist aber - wie sich aus § 116 SGB X unmittelbar ergibt - nicht verpflichtet, die Kosten endgültig zu tragen. Dabei handelt es sich nicht um mehr oder weniger vereinzelte Fälle, sondern um eine regelmäßig vorkommende Fallgruppe. Die Konstellation des Forderungsübergangs gemäß § 116 SGB X und damit auch die Geltendmachung dieser Forderung durch die Klägerin folgt unmittelbar aus ihrer Aufgabenerfüllung.
- 23 Für dieses Ergebnis streitet außerdem § 294a SGB V. Liegen Hinweise dafür vor, dass eine Krankheit die Folge oder Spätfolge eines Unfalls oder einer Körperverletzung ist, sind die an

der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sowie die Krankenhäuser verpflichtet, die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher, den Krankenkassen mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht wird mit der öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Ermächtigung zur Teilnahme an der medizinischen Versorgung von gesetzlich Versicherten und einer sich daraus ergebenden Pflicht zur Unterstützung der Krankenkasse in der Ausschöpfung von Einsparmöglichkeiten begründet (BeckOGK/Hess, Stand 15. Mai 2024, SGB V § 294a Rn. 4). Damit hat der Gesetzgeber die Verfolgung der Regressansprüche privilegiert und mittelbar klargestellt, dass die Krankenkassen im Interesse ihrer Versicherten gehalten sind, Regressansprüche durchzusetzen.

- 24 c) Gleichwohl ist die Anwendung der Amtshilfe im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Das ergibt sich daraus, dass die ersuchte Behörde - also die Beigeladene - Schuldnerin des Anspruchs ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (zuletzt Urt. v. 9. Juli 2024 - VI ZR 252/23 -, juris Rn. 15 - 29 m. w. N.) geht die Forderung des Geschädigten gegen den Schadensersatzpflichtigen im Wege der Legalzession des § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X grundsätzlich unverändert, das heißt genauso, wie sie dem Geschädigten zustand, auf den Sozialversicherungsträger über. Besonderheiten - Privilegien und Belastungen - aus dem Schuldverhältnis, aus dem die Forderung stammt, bleiben bei ihrem Übergang in der Regel gewahrt (vgl. §§ 412, 404 BGB). Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass die Forderung in der Hand des Sozialversicherungsträgers nunmehr eine andere Funktion erfüllt, nämlich die des Ausgleichs für die von ihm erbrachten Sozialleistungen. Ausgehend von dem Grundgedanken, dass die Rechtsposition des Schuldners durch einen Forderungsübergang nicht verschlechtert werden darf und dem Grundsatz, dass der Anspruchsteller die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen hat, treffen den Sozialversicherungsträger, der den auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruch geltend macht, im Grundsatz die gleichen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast wie den Geschädigten, würde er den Schadensersatzanspruch selbst geltend machen. Weder die Regelung des § 116 SGB X noch der in der Rechtsprechung des BGH verschiedentlich erwähnte Gedanke, den Belangen der Sozialversicherungsträger im Regress Rechnung zu tragen, ließen eine Abweichung von diesen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast zu. Der Gesetzgeber habe für den Forderungsübergang nach § 116 SGB X keine Änderung der Darlegungs- und Beweislast vorgenommen. Es sei auch kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, solche Erleichterungen vorzusehen (vgl. Entwurf eines Sozialgesetzbuchs, BT-Drucks. 9/95 S. 27; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucks. 9/1753 S. 44 f. [jeweils zu § 122 SGB-E]). Allein der Gedanke, den Belangen der Sozialversicherungsträger Rechnung zu tragen, erlaube es den Gerichten nicht, die Rechtsanwendung allgemein nach dem Schutzbedürfnis der Sozialversicherungsträger

auszurichten, selbst wenn sie dieses Schutzbedürfnis höher bewerten wollten als den Schutz des Schuldners. Die §§ 294 ff. SGB V legen ausschließlich Rechte und Pflichten von Sozialversicherungsträgern und Leistungserbringern fest, regeln aber nicht das Verhältnis zum Schädiger im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung (vgl. auch Möhlenkamp, VersR 2024, 209, 211 f.). Sie können nicht als Grundlage herangezogen werden, um die Rechtsposition des Schädigers nach dem Forderungsübergang gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu beschneiden. Andernfalls würden die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten.

- 25 Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Das schließt es aus, den Schuldner des Anspruchs im Wege der Amtshilfe dazu zu verpflichten, Unterlagen, die mit der Beweislage im Hinblick auf den Anspruch von direkter Bedeutung sind, herauszugeben oder entsprechende Auskünfte zu erteilen. Denn damit würde einerseits die Darlegungs- und Beweislast zugunsten der Klägerin verschoben, weil diese Unterlagen oder Auskünfte keinesfalls - wie die Klägerin nahelegen will - nur dazu verwendet werden können, von der Verfolgung der Ansprüche mangels Erfolgsaussichten abzusehen. Vielmehr sind sie - je nach Inhalt - gleichermaßen geeignet, die Durchsetzung der Forderung zu erleichtern. Zum anderen steht es außer Frage, dass Ansprüche auf Amtshilfe der ursprünglichen Forderung nicht als Nebenrecht zur Seite standen.
- 26 3. Hinsichtlich der danach unbegründeten Klage ist die Berufung unter der Maßgabe, dass die Klage unbegründet ist, zurückzuweisen. Der Senat ist hieran durch § 129 VwGO nicht gehindert (SächsOVG, Urt.v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 36; VGH BW, Urt. v. 8. Juni 2021 - 4 S 1004/21 -, juris Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 15. September 1965 - VI C 37.64 -, juris Rn. 33; Rudisile, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Losebl., § 129 VwGO Rn. 6; Blanke, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 129 Rn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 129 Rn. 2).
- 27 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde

muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts

einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 3.504,40 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Sie folgt der Festsetzung des Streitwertes in der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum